

Änderungsantrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Katja Keul, Renate Künast, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/1284, 18/2009 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d wird folgender Doppelbuchstabe cc angefügt:

„cc) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Eine Übermittlung der Daten nach dem Absatz 1 Nummer 13 und dem Absatz 2 sowie der Melderegisterauskünfte nach den §§ 44 bis 50 an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften sind nur zulässig, wenn der Datenempfänger erklärt, keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen auf Grund eines bestimmten Familienstandes zu ziehen. Die Erklärung hierüber ist bei einer durch Landesrecht zu bestimmenden Behörde abzugeben.“

Berlin, den 2. Juli 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens sollen unter anderem „Daten und deren Übermittlung zur steuerlichen Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften angepasst werden“. Nach dem Gesetzentwurf soll § 42 MeldFortG dahin geändert werden (Artikel 1 Buchstabe d des Änderungsgesetzes), dass auch der Familienstand „eine Lebenspartnerschaft führend“ sowie Datum, Ort und Staat der Begründung der Lebenspartnerschaft an öffentlich-rechtliche Religionsgemein-

schaften übermittelt werden darf. Außerdem sollen Lebenspartner gemäß Absatz 3 als Familienangehörige gelten.

Die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist schon jetzt im Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vorgesehen (§ 42 Absatz 1 Nummer 13 MeldFortG).

Die Katholische Kirche und die ihr zugeordnete Einrichtungen wie z. B. Caritas können Beschäftigten kündigen, die gegen die Sitten und Moralvorstellungen der jeweiligen Kirche verstoßen, und dies unabhängig davon, ob die Beschäftigung im Verkündigungsbereich liegt oder nicht (§ 9 AGG). Das Eingehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft wird nach dem Beschluss des ständigen Rates der Bischofskonferenz vom 24.06.2002 als schwerwiegender Loyalitätsverstoß gegenüber der katholischen Auffassung von Ehe und Familie gewertet. Auch wiederverheiratete Geschiedene verstoßen gegen diese Auffassung.

Durch die Mitteilung des Familienstandes „zweite Eheschließung“ und „Lebenspartnerschaft“ an die Katholische Kirche werden die schutzwürdigen Belange der Beschäftigten in katholischen Einrichtungen unverhältnismäßig belastet, weil die Katholische Kirche Beschäftigte entlässt, die nach einer Scheidung eine zweite Ehe eingehen oder die eine Lebenspartnerschaft begründen.

Der vorliegende Änderungsantrag soll deshalb Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen oder deren Ehe geschieden worden ist, vor einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer schutzwürdigen Interessen schützen. Das entspricht der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 11. April 2014 (Bundesratsdrucksache 102/14).